

*Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 2 und 5 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) - in den jeweils gültigen Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 05.12.2018 die 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in Weimar beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung** in der Form der 3. Änderungssatzung:*

**Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in Weimar**  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.01.2019

**§ 1 Abgabenerhebung**

Die Stadt Weimar erhebt eine Kulturförderabgabe für Übernachtungen (nachfolgend Abgabe genannt) als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Abgabengegenstand**

**(1)** Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für entgeltliche, nicht überwiegend beruflich erforderliche Übernachtungen in Einrichtungen, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (nachfolgend „Beherbergungsbetriebe“ genannt).

**(2)** Der Abgabe unterfallen nicht die Übernachtungen von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**(3)** Übernachtungsgäste, deren Übernachtung aus überwiegend beruflichen Gründen erforderlich ist, sind von der Zahlung der Abgabe befreit. Berufliche Gründe für eine Übernachtung sind solche, die im Rahmen einer Tätigkeit stattfindet, die der Einkommenserzielung zur Schaffung bzw. Unterhaltung der Lebensgrundlage dient. Dies gilt insbesondere für Übernachtungen,

1. zur Teilnahme an berufsbedingten oder berufsvorbereitenden Veranstaltungen, wie z. B. Aus- und Weiterbildungen, Fachvorträgen, Fachseminaren, Fachkongressen usw.,
2. zur Teilnahme an Bewerbungsverfahren,
3. aufgrund von Dienstreisen auf Anordnung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn,
4. aufgrund von dienst- oder geschäftlich veranlassten Reisen oder Außenterminen (z. B. von Außendienstmitarbeitern, Handelsvertretern, Sachverständigen, Ärzten, Rechtsanwälten etc.),
5. zur Erbringung, Abholung oder Übergabe von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen gewerblicher Zwecke (z.B. von Monteuren, Spediteuren etc.) oder
6. zur Teilnahme an sonstigen dienstlichen oder geschäftlichen Veranstaltungen (z. B. das Treffen mit Geschäftskunden, Vorgesetzten, Vertragspartnern zu dienstlichen/geschäftlichen Zwecken etc.).

**(4)** Der Übernachtungsgast hat nach einer entsprechenden Information durch ein Merkblatt der Stadt und vor einer entgeltlichen Übernachtung wahrheitsgemäß und in einer zum Nachweis geeigneten Form gegenüber der Stadt Weimar anzugeben, ob die Übernachtung überwiegend beruflich erforderlich ist oder privaten Zwecken dient.

### **§ 3 Abgabenmaßstab**

Bemessungsgrundlage ist die Übernachtung pro Person und Nacht - längstens jedoch für 7 aufeinanderfolgende Übernachtungen.

### **§ 4 Abgabensatz**

Die Abgabe beträgt:

- |   |   |
|---|---|
| 1. bei Beherbergungsbetrieben bis 49 Zimmer | <b>1,50 EUR</b> pro Person und Nacht im EZ<br><b>1,10 EUR</b> pro Person und Nacht im DZ/Mehrbettzimmer/Ferienwohnung/Gästezimmer |
| 2. bei Beherbergungsbetrieben ab 50 Zimmer  | <b>3,00 EUR</b> pro Person und Nacht im EZ und in Suiten<br><b>2,25 EUR</b> pro Person und Nacht im DZ/Mehrbettzimmer             |

### **§ 5 Abgabenschuldner**

Abgabepflichtig ist der Übernachtungsgast und neben diesem gemäß § 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Übernachtungsgast das Zimmer zur Verfügung stellt.

### **§ 6 Einziehung und Abführung**

Zur Einziehung und Abführung der Abgabe, Führung des Nachweises sowie der damit verbundenen Meldungen gegenüber der Stadt Weimar ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes verpflichtet, der dem Übernachtungsgast das Zimmer zur Verfügung stellt.

### **§ 7 Entstehung**

Die Abgabe entsteht mit der Verwirklichung des Abgabegenstandes, spätestens mit der Entrichtung des Entgeltes für die Übernachtung pro Person.

### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Steueramt der Stadt Weimar eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die errechnete Abgabe wird durch einen Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Abgabenschuldner fällig und ist von diesem an die Stadtkasse zu entrichten.

### **§ 9 Abgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften**

**(1)** Vertreter der Stadt Weimar (Stadtkämmerei) sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung von Abgabetatbeständen die Geschäftsräume des Betreibers eines Beherbergungsbetriebes zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

**(2)** Der Übernachtungsgast ist verpflichtet, auf Anforderung der Stadt Weimar, die überwiegend berufliche Erforderlichkeit seiner Übernachtung schlüssig darzulegen und ggf. anhand geeigneter Nachweise zu belegen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

**(1)** Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen oder Betreibers eines Beherbergungsbetriebes leichtfertig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Stadt Weimar pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder für einen anderen erlangt.

**(2)** Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

**(3)** Gemäß § 17 ThürKAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 11 Mitwirkungspflicht Dritter**

Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind bei Aufforderung verpflichtet, der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Stadt Weimar die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die Beherbergungsleistungen vermittelt wurden.

**§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 1. Tage des Kalendervierteljahres in Kraft, das auf das Kalendervierteljahr folgt, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgte.

*Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen: veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 4/05 vom 27.02.2005, S. 2483*

Änderungen:

Art der Änderung	Ausfertigung	Änderungen	Veröffentlichung
1. Änderungssatzung	14.06.2011	<ul style="list-style-type: none"><li>• § 3 geändert</li><li>• § 4 geändert</li><li>• § 7 geändert</li><li>• § 11 geändert</li></ul>	Rathauskurier Nr. 12/2011 vom 25.06.2011
2. Änderungssatzung	21.09.2012	<ul style="list-style-type: none"><li>• Neufassung</li></ul>	Rathauskurier Nr.18/2012 vom 29.09.2012
3. Änderungssatzung	09.01.2019	<ul style="list-style-type: none"><li>• Änderung §§ 4 und 12</li></ul>	Rathauskurier Nr. 01/2019 vom 19.01.2019, S. 10061